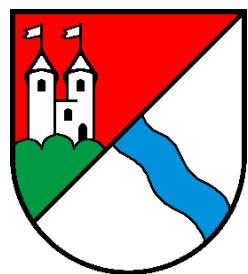


Einwohnergemeinde Obergösgen



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. August 2025

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Einwohnergemeinde Obergösgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 5

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

- 1 Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2. Geschäftsverkehr**§ 18 GG****§ 7**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.
- 2 Ausführlichere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Anträge der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen.

3.1.3. Einberufung**3.1.3.1. der Gemeindeversammlung****§ 21 GG****§ 8**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Niederämter Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen. Sie können dort eingesehen und/oder bezogen werden.

3.1.3.2. der Behörden**§ 24 GG****§ 9**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- 3 Mindestens 2 Gemeinderäte können eine Gemeinderatssitzung einberufen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit**§ 26 GG****§ 10**

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung**§§ 28 ff GG****§ 11**

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen**§ 31 GG****§ 12**

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen**§§ 33 ff GG****§ 13**

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv**§ 14**

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benutzt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG

§ 15

1 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen,
 - b) eine Motion (Forderung, einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen) einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist,
 - c) ein Postulat (Aufforderung, zu prüfen, ob ein Entwurf zu erarbeiten oder Massnahmen zu treffen seien) einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist,
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

- 1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

- 1 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**§§ 50 ff GG****§ 18**

- 1 Über eine vor der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindeberechtigte oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen**§ 54 GG****§ 19**

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - c) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz-, wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung**3.2.2.1. Zusammensetzung****§§ 55 ff GG****§ 20**

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse**§§ 56 ff GG****§ 21**

- 1 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
 - a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 100'000 oder der jährlich wiederkehrend CHF 40'000 übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen.
 - b) Sie hat ferner die Befugnis über die Gründung, Aufhebung oder Fusion von Anstalten und Unternehmungen und über die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden zu beschliessen.
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften von über CHF 200'000.

3.2.2.2. Verfahren**§§ 58 ff GG****§ 22**

- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem solothurnischen Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat**3.2.3.1. Zusammensetzung****§ 67 GG****§ 23**

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während einer Amtsperiode ein Gemeinderats-sitz frei wird.

3.2.3.2. Befugnisse**§ 70 GG****§ 24**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrück-lich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren,
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen,
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen,
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen,
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird,
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinde- reglemente wahrzunehmen,
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

4 Er verfügt insbesondere über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend Ausgaben CHF 40'000 nicht übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen;
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu CHF 200'000 pro Geschäft plafoniert auf total CHF 400'000 pro Jahr.

Weitere Zuständigkeiten können dem Gemeinderat durch Reglemente, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind, eingeräumt werden.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 25

1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Verwaltung, Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Sicherheit
- c) Bildung
- d) Gesundheit und Soziales
- e) Bau, Umwelt und Verkehr
- f) Kultur und Generationen
- g) Finanzen, Wirtschaft und Planung

- 2 Der Gemeinderat genehmigt das Organigramm und die Organisationsverordnung der Gemeinde.
- 3 Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen.
- 4 Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter). Im Übrigen gilt das Pflichtenheft für Ressortleiterinnen und Ressortleiter.

3.2.3.4. Wahlkompetenz

§ 26

- 1 Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.
- 2 Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin.

4. Kommissionen

4.1. Art und Anzahl

§§ 99 ff GG

§ 27

- 1 Der Gemeinderat wählt die folgenden, ständigen Kommissionen nach dem Gemeinderats-Proporz und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Ressortleiters bzw. der Ressortleiterin:

a) Wahlbüro	5 Mitglieder, 5 Ersatz
b) Umwelt- und Verkehrskommission (UVK)	7 Mitglieder
c) Musikschulkommission	3 Mitglieder
d) Finanzkommission	5 Mitglieder
e) Kulturkommission	5 Mitglieder, davon 2 Vereinsvertreter
f) Feuerwehrkommission	x) Mitglieder
x) gemäss Pflichtenheft, Feuerwehrreglement und den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung;	

- g) Delegierte und Revisoren von Zweckverbänden und Genossenschaften gemäss den Statuten.
- 2 Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

4.2. Konstituierung und Einberufung

§§ 100 GG

§ 28

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.
- 3 Anschliessend werden die Kommissionen durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kommission einberufen.
- 4 Mindestens 2 Kommissionsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen.
- 5 Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 6 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

4.3. Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste

§§ 100 GG

§ 29

- 1 Die Ressortleiter und die Ressortleiterinnen in den ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 2 Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin sind berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionärinnen bzw. Gemeindefunktionäre mit beratender Stimme an die Sitzungen der Kommission einzuladen.

4.4. Protokollführung

§§ 30 GG

§ 30

- 1 In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.
- 2 Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:
 - a) Teilnehmende
 - b) Sitzungsort, -datum und -dauer
 - c) Traktandenliste
 - d) Anträge und Beschlüsse
 - e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“
- 3 Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.
- 4 Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.
- 5 Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.
- 6 Dem jeweiligen Ressortleiter und dem Gemeindepräsidium ist jeweils ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

4.5. Befugnisse der Kommissionen

4.5.1. Allgemein

§§ 101 ff GG

§ 31

- 1 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachaufgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial, etc., welche durch die ständigen oder nicht ständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag für einmalige Ausgaben pro Verpflichtungsfall bei der Umwelt- und Verkehrskommission (UVK) CHF 20'000 und bei den übrigen Kommissionen CHF 5'000 übersteigt.

4.5.2. Finanzkommission

§ 32

- 1 Die Finanzkommission unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung des Budgets und der Finanz- und Investitionsplanung sowie der Förderung von Sparmassnahmen. Die Kommission legt insbesondere ein grosses Augenmerk auf Controlling und Steuerung der Gemeindefinanzen.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft.

4.5.3. Wahlbüro

§ 33

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 3 Der Präsident, die Präsidentin bietet je nach Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.

4.5.4. Musikschulkommission

§ 34

- 1 Die Aufgaben der Musikschulkommission richten sich nach dem Reglement der Musikschule.
- 2 Der Musikschulkommission wird für unvorhergesehene präzisierte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Budget ein Kredit von CHF 500 für einmalige Ausgaben eingeräumt.

4.5.5. Kulturkommission

§ 35

- 1 Die Kulturkommission organisiert kulturelle Veranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft. Der Gemeinderat legt die Verantwortlichkeiten der Kulturkommission in einem Pflichtenheft fest.

- 2 Der Kulturkommission wird für unvorhergesehene präzisierte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Budget ein Kredit von CHF 500 für einmalige Ausgaben eingeräumt.

4.5.6. Umwelt- und Verkehrskommission (UVK)

§ 37

- 1 Die Aufgaben der UVK richten sich nach der Umweltgesetzgebung und dem Umweltschutzreglement.
- 2 Der UVK obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Abfallentsorgung
 - b) allgemeine Entsorgungsaufgaben
 - c) allgemeine Umweltschutzaufgaben
 - d) Verkehrs- und Mobilitätsplanung
 - e) Planung und Strategie Friedhof inkl. Reglement
 - f) Sicherstellung mittel- und langfristige Werterhaltung der gemeindeeigenen Hochbauten
 - g) Sicherstellung mittel- und langfristige Werterhaltung Tiefbauten inkl. Kanalisationsnetz (finanzielle Planung)

Die detaillierten Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.

- 3 Der UVK wird für unvorhergesehene präzisierte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Budget ein Kredit von CHF 3'000 für einmalige Ausgaben eingeräumt.

4.5.7. Feuerwehrkommission

§ 38

- 1 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement und den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).
- 2 Der Feuerwehrkommission wird für unvorhergesehene präzisierte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Budget ein Kredit von CHF 1'000 für einmalige Ausgaben eingeräumt.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 39

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin
 - c) Friedensrichter oder Friedensrichterin
 - d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
- 2 Als Angestellte gelten fest angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einwohnergemeinde.
- 3 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindeverwaltung

§ 40

- 1 Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Ressort «Verwaltung, Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit». Die Gemeindeverwaltung wird durch die Geschäftsleitung geführt.

5.3. Bauverwaltung

§ 41

- 1 Die Bauverwaltung untersteht dem Ressort Bau, Umwelt und Verkehr.
- 2 Die Bauverwaltung ist als Baubehörde eingesetzt.
- 3 Die Aufgaben der Bauverwaltung richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

5.4. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**§ 126 GG****§ 42**

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin steht dem Ressort «Verwaltung, Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit» vor. Er/Sie wird durch den Vizepräsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin vertreten.
- 3 Er/Sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 3'000 für ein einmalige Ausgaben pro Geschäft. Er hat den Gemeinderat über dringliche Ausgaben und Nachtragskredite zu informieren.

5.5. Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin**§ 130 GG****§ 43**

- 1 Der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin vertritt den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin im Verhinderungsfall.
- 2 Es können ihm / ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

5.6. Friedensrichter oder Friedensrichterin**§ 133 GG****§ 44**

- 1 Die Aufgaben des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.

5.7. Inventurbeamter oder Inventurbeamtin**§ 133 GG****§ 45**

- 1 Die Aufgaben des Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.

5.8. Geschäftsleitung**§§ 131 ff GG****§ 46**

- 1 Die Geschäftsleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. In der Geschäftsleitung nehmen Einsatz: die Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei, Bereichsleitung Finanzen / IT, Bereichsleitung Bau und die Schulleitung. Das Gemeindepräsidium ohne Stimmrecht aber mit Vetorecht für Antrag an den Gemeinderat.
- 2 Die Geschäftsleitung führt grundsätzlich die Gemeindeverwaltung gemäss der Organisationsverordnung. Die Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei hat den Vorsitz (Primus inter pares).
- 3 Es können ihm/ihr Spezialaufgaben zugewiesen werden.
- 4 Sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 3'000 für einmalige Ausgaben pro Geschäft.

5.9. Bereichsleiter Bau oder Bereichsleiterin Bau**§§ 133 ff GG****§ 47**

- 1 Der Bereichsleiter Bau oder die Bereichsleiterin Bau ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Führungsverantwortung liegt beim Ressortleiter/in Bau, Umwelt und Verkehr.
- 2 Dem Bereichsleiter Bau oder der Bereichsleiterin Bau obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der Bauverwaltung;
 - b) Zuständig für bauliche Belange der Gemeinde;
 - c) Allgemeine und operative Aufgaben der Baubehörde;
 - d) Baupolizeiliche Aufgaben;
 - e) Betrieb Werkhof;
 - f) Führung technische Betriebe;
 - g) Unterhalt und Schneeräumung der Gemeindestrassen.

Die detaillierten Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.

- 3 Seine/ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von bewilligten Budgetkrediten im Bereich der Hoch- und Tiefbauten, der öffentlichen Anlagen sowie des Werkhofs bis zum Betrag von CHF 20'000 für einmalige Ausgaben; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000 für einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000 pro Jahr. Er/sie hat den Gemeinderat über dringliche Ausgaben und Nachtragskredite zu informieren.

5.10. Schulleiter oder Schulleiterin**§§ 133 ff GG****§ 48**

- 1 Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Führungsverantwortung liegt beim Ressortleiter/in Bildung, Kultur und Sport
- 2 Die Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin richten sich nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.
- 3 Sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 1'000 für einmalige Ausgaben pro Geschäft.

5.10^{bis} Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei**§ 48^{bis}**

- 1 Die Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei hat den Vorsitz der Geschäftsleitung als Primus inter pares.
- 2 die Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration sowie die Einwohnerdienste und ist Supportstelle für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium.
- 3 Die Aufgaben richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.
- 4 Sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 1'000 für einmalige Ausgaben pro Geschäft.

5.10^{ter} Bereichsleitung Finanzen / IT**§ 48^{ter}**

- 1 Die Bereichsleitung Finanzen / IT führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde nach Vorgaben des Gemeindegesetztes.
- 2 Die Aufgaben richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.
- 3 Sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 1'000 für einmalige Ausgaben pro Geschäft.

5.11. Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 49

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und die Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Gemeindevizepräsidenten oder der Gemeindevizepräsidentin und den Stellvertretungen der Bereichsleitung zentrale Dienste / Gemeindeschreiberei eingeräumt.

6. Beschaffungswesen

6.1. Grundsatz

§ 50

- 1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

6.2. Organisation

§ 51

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission oder Verwaltungsorgan durchgeführt.
- 2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu CHF 5'000: die in der Sache zuständige Kommission ausgenommen sind:
für Aufträge bis CHF 20'000: die in der Sache zuständige UVK
für Aufträge bis CHF 20'000: die in der Sache zuständige Bauverwaltung
 - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

7. Finanzhaushalt

7.1. Internes Kontrollsyste (IKS)

§ 135^{bis} GG

§ 52

- 1 Das interne Kontrollsyste umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsyste in einer Verordnung (Verwaltungsreglement)

7.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 53

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den von der Finanzkommission erstellten Finanzplan und informiert, zusammen mit dem Budget, an der Gemeindeversammlung.

7.3. Budget

§§ 139 ff GG

§ 54

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 55

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 40'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 56

- 1 Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen.

- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

8. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen

§ 57

- 1 Es gelten die einschlägigen Vorschriften gemäss §§ 158 ff des Gemeindegesetzes.

9. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 58

- 1 Es gelten die einschlägigen Vorschriften gemäss §§ 164 ff des Gemeindegesetzes.

10. Veränderungen im Gemeinbestand und im Gemeindegebiet

§ 59

- 1 Es gelten die einschlägigen Vorschriften gemäss §§ 190 ff des Gemeindegesetzes.

11. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 60

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindepalament oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
 - e) gegen Disziplinarmassnahmen;
 - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

12. Staatsaufsicht

§ 61

- 1 Es gelten die einschlägigen Vorschriften gemäss §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 62

- 1 Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2017 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

13.2. Inkrafttreten

§ 63

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf **1. August 2021** in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der §§ 25 Abs. 2, 40 Abs. 1, 46, 48 Abs. 3, 48^{bis}, 48^{ter}, 49 und 63 sowie in den Titeln 5.10.^{bis} und 5.10.^{ter} tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volksdepartement genehmigt worden ist, per **1. August 2023** in Kraft.
- 3 Die Teilrevision der §§ 25, 27, 31, 36 (gestrichen), 37, 41, 47 sowie 51 Abs. 3a tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volksdepartement genehmigt worden ist, per 1. August 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 14. Juni 2021.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 5. August 2021

Der Gemeindepräsident
Peter Frei

Der Gemeindevorwalter
Markus Straumann

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 12. Juni 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. September 2023.

Der Gemeindepräsident
Peter Frei

Bereichsleiterin Zentrale Dienste /
Gemeindeschreiberei
Flavia Brügger

**Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen
am 9. Dezember 2024.**

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom _____.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Frei

Flavia Brügger